

DOR**F**BLATT



Freie Bürgerliste Winnigen e. V. | Fraktion und Verein

Liebe Winnigerinnen und Winniger,

wie Ihnen bekannt ist, wurden im vergangenen Jahr an der Moseltalbrücke (A61) Rissbildungen an den Schweißnähten im Brückenkörper festgestellt. Die Ursachen lassen sich auf eine Ermüdung von geschweißten Stahlverbindungen zurückführen. Wir haben uns bei der Pressestelle der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West zum aktuellen Sachstand erkundigt und nachfolgende Informationen erhalten:

Die Autobahn GmbH hat im September 2024 im Zuge der A61 in Fahrtrichtung Koblenz mit den Vorarbeiten zu den geplanten Instandsetzungsarbeiten begonnen.

Hierbei erfolgt in einem ersten Schritt die schweißtechnische Instandsetzung der Fahrbahnplatte in beiden Fahrtrichtungen, bevor in einem zweiten Schritt ab Mitte/Ende 2025 die Instandsetzung der Querträgeranschlüsse erfolgen wird.

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenverkehrsführung wurde vor Aufnahme der Arbei-

ten zwischen dem rechten Fahrstreifen und dem Standstreifen eine transportable Schutzwand aufgestellt. Im Bereich zwischen dieser Schutzwand und dem Mittelstreifen stehen den Verkehrsteilnehmenden während der Instandsetzungsmaßnahme – bis auf wenige Ausnahmen – weiterhin zwei Fahrstreifen zur Verfügung. Zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten sind zudem zwei sogenannte Fahrgerüste auf der Brückenunterseite montiert worden.

Der überwiegende Anteil der aktuell laufenden Instandsetzungsarbeiten findet an der Brückenunterseite bzw. im Hohlkasten des Brückenbauwerkes statt, so dass diese Arbeiten für die Verkehrsteilnehmenden nicht sichtbar sind. Im Zuge der Maßnahme wird der Verkehr auf dem Brückenbauwerk in Fahrtrichtung Koblenz überwiegend zweistreifig geführt. Für die Ausführung Schweißarbeiten ist es notwendig einen Mindestabstand zum laufenden Verkehr einzuhalten. Hierfür ist an wenigen Tagen die Beschränkung auf einen Fahrstreifen erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten in Fahrtrichtung Koblenz erfolgt im Frühjahr 2025 der Umbau

der Verkehrsführung und der Gerüste auf die Richtungsfahrbahn Ludwigshafen/ Speyer.

Der Abschluss der Arbeiten an der Fahrbahnplatte ist für Herbst 2025 vorgesehen.

Im Zuge der Arbeiten an der Fahrbahnplatte sind keine örtlichen Umleitungen erforderlich.

Die bisherigen Maßnahmen bleiben unverändert bestehen: Großraum- und Schwertransporte dürfen das Bauwerk nicht passieren. Für Schwerverkehr (bis 44 Tonnen) gilt ein Mindestabstandsgebot von 50 Metern, das auch im Falle einer Staubildung zwingend einzuhalten ist. In beiden Fahrrichtungen der Moseltalbrücke Winnigen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Lkw von 60 km/h und für Pkw von 80 km/h.

Günter Chrubasik



Foto: Maurice Kaluscha/ Autobahn GmbH

Ausblick auf die neue Grundsteuer B von Wohngrundstücken für 2025

Schon im DorFBLatt Ende 2022 hatte ich einen Ausblick auf die neuen

Grundstückswerte für Wohngrundstücke gegeben. Nun erwarten viele mit Spannung den Grundsteuerbescheid mit der endgültigen Zahlungshöhe. Den werde auch ich Ihnen immer noch nicht mitteilen können, mich aber um eine ungefähre Einschätzung bemühen.

Das Wichtigste dabei sind die zwei Formeln:

1.

$$\begin{aligned} & \text{Grundstückswert} \times \text{Steuermesszahl} \\ & = \text{Grundsteuermessbetrag} \end{aligned}$$

2.

$$\begin{aligned} & \text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{Hebesatz der} \\ & \quad \text{Gemeinde} \\ & = \text{Grundsteuerbetrag} \end{aligned}$$

In den meisten Fällen dürfte der zum 01.01.2022 festgesetzte Grundstückswert weiter gelten. Sollten seit dem Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen stattgefunden haben, könnte es auch einen aktuelleren Wert geben.

Die Steuermesszahl für Wohngrundstücke liegt bei 0,31 Promille. Sollte daher der Grundstückswert z.B. 200.000 EUR betragen, ergibt dies nach der Formel 1 einen Grundsteuermessbetrag von $200 \times 0,31 = 62,00$.

Bleibe es auch für 2025 beim bisherigen Hebesatz von 465 Punkten, ergäbe sich im Beispiel lt. Formel 2 ein Grundsteuerbetrag von 288,30 EUR ($62,00 \times 465\%$).

Allgemein wurde im Vorfeld von vielen Politikern proklamiert, dass auch die neuen Grundsteuern ab 2025 möglichst aufkommensneutral für die Kommunen sein sollten. D.h., dass ein neuer Hebesatz so beschlossen werden sollte/könnte, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde gleich hoch zum Vorjahr bleiben.

Inzwischen hat das Finanzministerium allen Kommunen mitgeteilt wie hoch der Hebesatz hierzu sein müsste. Für Winningen gilt dabei:

Grundsteuer A (landwirtschaftlich) 794 Punkte statt bisher 345

Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe) 510 Punkte statt bisher 465

Ob die Gemeinde es sich wird leisten können, zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushalts, sich auf die genannten, neuen Hebesätze zu beschränken, ist eher fraglich. Zwar wird allgemein die gemeindliche Steuerkraft steigen. Dem stehen allerdings weitere Kostensteigerungen gegenüber, vor allem beim Personal und durch nochmal höhere Umlagen.

Und die für eine Genehmigung zuständige Kommunalaufsicht wird ihre Auflagen aus diesem Jahr für den neuen Gemeindehaushalt sicher nicht vergessen haben.

Aus den o.g., allgemeinen Zahlen haben Sie eine weitgehend belastbare Orientierung für den für Sie zu erwartenden Grundsteuerbetrag im nächsten Jahr.

Die Besitzer älterer Häuser im Ortskern werden nur wenig mehr oder sogar weniger Grundsteuern zahlen müssen als bisher, davon ausgehend, dass der endgültig beschlossene Hebesatz unter 600 Punkten bleibt. Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in den neuen und älteren Baugebieten im Westen und Osten werden aber zum Teil deutlich mehr zahlen müssen.

Bei einem bisher einheitlichen Hebesatz für Wohn- und gewerbliche Grundstücke werden die Besitzer gewerblicher Grundstücke ab 2025 profitieren, dafür aber die von Wohngrundstücken stärker belastet. Wie zuletzt zu erfahren war, will das Land RLP nun doch noch dafür sorgen, dass jede Kommune selbst darüber entscheiden kann, ob sie für diese Grundstücksarten unterschiedliche Hebesätze beschließt – also einen höheren für gewerbliche Grundstücke und einen

niedrigeren für Wohngrundstücke. Eine verbreitete Sorge dabei ist, dass dann viele Widersprüche eingehen und bearbeitet werden müssen. Zudem kann bezweifelt werden, ob die VG-Verwaltung in der Lage sein wird, den Ortsgemeinden entsprechend differenzierte Vorschläge machen zu können. So bleibt es spannend.

Hans-Joachim Schu-Knapp

Neuer Anlauf für den Flächennutzungsplan

Der Erstentwurf eines umfassend neuen Flächenutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wurde der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Die zeitliche Perspektive hierzu reicht offiziell bis zum Jahr 2042. Bedenkt man jedoch, dass die letzten Komplett-Neuaufstellungen 1998 stattgefunden hatten, ist eher von einer Gültigkeit bis 2050 auszugehen.

Das jüngste Neubaugebiet „Winnigen Ost II“ mit ca. 1,6 ha und 24 Bauplätzen war 17 Jahre nach dem davor liegenden „Winnigen West II und Uhlenweg“ erschlossen worden. Die FBL-Fraktion bleibt bei ihrer Meinung, dass dies für einen Ort wie Winnigen - noch dazu als direkter Nachbar von Koblenz - absolut angemessen war bzw. ist und mehr Vorteile für die Gemeinde mit sich bringt (höhere Grundsteuer, mehr Bewohner mit geringerem Altersdurchschnitt, einkommensteuerepflichtig und Potenzial zur Mitwirkung in örtlichen Vereinen oder Initiativen) als Nachteile (weitere Flächenversiegelung, Beschneidung von Weinbergflächen).

Der letzte Gemeinderat hat bisher für Winnigen 1,05 ha zusätzliche Wohnflächen im Flächennutzungsplan angemeldet, in denen

die etwa 0,32 ha für den Bebauungsplan „Pfropfreben“ bereits mit enthalten sind. Als weitere Eigenentwicklung nach dem Landesplanungsrecht könnte Winnigen 4,86 ha Wohnflächen als Bedarf anmelden.

Nachdem nun ein neuer Gemeinderat gewählt wurde, hat die FBL-Fraktion erneut beantragt, sich für die Zukunft – wie gesagt, wahrscheinlich bis etwa 2050 – die Handlungsoptionen zur Ermöglichung weiterer Wohnflächen zu schaffen.

Lehnt dies auch eine Mehrheit des neuen Gemeinderates wieder ab, werden künftige Gemeinderäte mit einer solchen Absicht darauf angewiesen sein, dass eine der 17 anderen Kommunen der Verbandsgemeinde sich bereiterklären muss, von ihr noch nicht überplante Wohnflächen an Winnigen abzugeben.

Wer möchte glauben, dass derlei ohne Forderung einer Gegenleistung geschehen würde? Falls eine solche „Abgabe-Gemeinde“ überhaupt gefunden würde.

Eine Gegenleistung, die einfach nicht notwendig wäre, wenn Winnigen jetzt selbst zusätzliche Wohnflächen nachmelden würde.

Ja, im Ortskern gibt es einen hohen Leerstand ungenutzter Gebäude bzw. Wohnungen. Mir konnte aber bisher niemand aufzeigen, mit welchen rechtlichen, tatsächlichen und finanzierbaren Möglichkeiten die Gemeinde diesen durch anderweitige Beschlüsse aktivieren könnte.

Und solange eine solche Alternative weder existiert noch absehbar ist, müssen künftige Winninger Gemeinderäte auch die Option auf eine vernünftig begrenzte aber dennoch angemessene Erweiterung von Wohngebieten haben - auch, um gerade bauwilligen Winnigerinnen und Winnigern später ein tatsächliches Angebot machen zu können.

Hans-Joachim Schu-Knapp

Die CO₂-Abgabe bei Öl- und Gasheizungen

In der Verbandsgemeinde wird die kommunale Wärmeplanung erarbeitet, der noch Machbarkeitsstudien folgen werden. Ob und ab wann in Winnigen oder zumindest für einen größeren Teil eine zentrale Wärmeversorgung möglich sein kann, die sich ggf. auch als ähnlich effizient zu einer elektrischen Einzel-Wärmepumpe erweist, werden sicher noch einige Jahre vergehen.

Sofern bei Ihnen kurzfristig ein kompletter Heizungsersatz ansteht, sollten Sie unbedingt auch eine elektrische Wärmepumpe fachlich prüfen lassen, zumal die CDU sich noch nicht festgelegt hat, ob Sie bei einer Bundesregierung unter ihrer Führung an den aktuellen Fördersätzen des Gebäudeenergiegesetzes festhalten will.

Eine weitere Abwägung hierbei wird die Veränderung der CO₂-Abgabe sein. Für 2024 sind dies 45 EUR/to, ab nächstem Jahr dann 55 EUR und für 2026 dann 55 bis 65 EUR. Ab 2027 soll sie über einen europäischen Emissionshandel festgelegt werden.

Bei einer Ölheizung können Sie den Verbrauch in Litern mit 10 multiplizieren, um den Heizenergiebedarf in kWh zu ermitteln und bei einer Gas-Heizung die verbrauchte m³-Zahl mal 11.

Für eine Umrechnung bedeutet dies folgendes:

Gas: Bei angenommen 18.000 kWh Heizleistung im Jahr beträgt die CO₂-Abgabe 2024 so ca. 175 EUR, die Teuerung 2025 rund 40 EUR und für 2026 bei 65 EUR/to dann nochmal 39 EUR.

Öl: Bei wiederum angenommen 18.000 kWh Heizleistung im Jahr beträgt die CO₂-Abgabe 2024 so ca. 258 EUR, die Teuerung für 2025

dann etwa 57 EUR und für 2026 bei 65 EUR/to dann nochmal 57 EUR.

Leider hört man – politisch – von der Rückerstattung der CO2-Abgabe pro Kopf nichts mehr. D.h., es bleibt bei der Vereinnahmung im Klima- und Transformationsfonds des Bundes, um gezielt Transformationsmaßnahmen damit zu finanzieren, was zur Eindämmung des Klimawandels trotzdem sinnvoll bleibt.

Dies ändert aber nichts daran, dass im o.g. Beispiel inkl. der dortigen Annahmen ein Gas-Heizungs-Haushalt schon 2026 etwa 250 EUR CO2-Abgabe im Jahr zahlen muss und einer mit Öl-Heizung etwa 370 EUR.

Hans-Joachim Schu-Knapp

Interessante Daten

Die meisten Haushalte in Deutschland und wohl auch in Winnigen sind Arbeitnehmer-, Beamten- oder Rentner-Haushalte. Ich habe mir daher aus dem Internet die Daten bzw. Prozentwerte lt. u.a.. Tabelle herausgesucht. Bei den Tariflöhnen handelt es sich um Durchschnittswerte, die in unterschiedlichen Branchen auch höher oder niedriger waren. Auch Beförderungen oder sonstige außertarifliche Gehaltserhöhungen sind hier nicht berücksichtigt

Weitgehend bekannt und außerordentlich sind die Teuerungs- bzw. Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023.

Unter Zugrundelegung der u.g. Daten hat demnach ein Rentner, der Anfang 2020 eine Netto-Rente von 1.250 EUR hatte, gut vier Jahre später noch eine Kaufkraft von

1.240 EUR. Und ein Arbeitnehmer, der in 2020 einen Nettolohn von 2.500 EUR hatte, nun eine Kaufkraft von rd. 2.440 EUR.

Dabei haben die meisten Beschäftigten noch eine Inflationsausgleichsprämie erhalten, auch wenn diese in der Regel mindestens teilweise mit Tarifsteigerungen verrechnet wurden, d.h. in den o.g. Werten insoweit mit enthalten sind..

Gefühlt - hätte ich gedacht, dass es uns (den meisten) aufgrund der überdurchschnittlichen Teuerungen der letzten Jahre deutlich schlechter geht. Aber so verfestigen sich offenbar Nachteile (Teuerung – „Wahnsinn“) stärker in unserer Wahrnehmung als Vorteile (Gehalts- und Rentenerhöhungen – „Das ist auch wirklich das Mindeste“).

Die Daten bleiben – wie dargestellt – richtig, auch wenn ich weiß, dass die Teuerung gerade bei Lebensmitteln nochmal höher war und damit Haushalte, deren Anteil der Ausgaben für Lebensmittel an den Gesamtausgaben überdurchschnittlich ist, entsprechend mehr an Kaufkraft verloren haben.

Vieles (nicht alles) spricht dafür, dass auch 2025 – ähnlich wie 2024 - die Kaufkraft nochmal etwas steigen wird.

Hans-Joachim Schu-Knapp

Interessante Daten - Veränderungen in % zum Vorjahr

	Inflations Rate	Tariflöhne	Kaufkraft	Renten	Kaufkraft
2020	-0,5	-0,5	-1,0	3,45	2,95
2021	-3,1	3,1	0,0	0,00	-3,10
2022	-6,9	2,6	-4,3	5,35	-1,55
2023	-5,9	5,3	-0,6	4,39	-1,51
2024*	-2,2	5,6	3,4	4,57	2,37
Ø /Jahr			-0,50		-0,17

*voraussichtlich



Impressum: 33. Jahrgang, Ausgabe 80, Dezember 2024

Herausgeber: Freie Bürgerliste Winningen e.V.

1. Vorsitzender: Günter Chrubasik Redaktion: Karl-Heinz Bast

Druck: Neisius Druckerei Winningen Papierqualität: FSC® Papier (Produkte mit dem FSC-Siegel stammen aus verantwortungsvoll bewirtschafteten Wäldern).

Spenden Sie gerne auf unser Konto Volksbank RheinAhrEifel eG, IBAN: DE35577615918148535200

Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion.

Mehr Informationen über die FBL Winningen e.V. finden Sie im Internet unter

<https://fbl-winningen.de>